



# Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	09.12.2025	ÖFFENTLICH	7

## Beratungsgegenstand

### Anpassung der Abwassersatzung – Beratung und Beschlussfassung

## Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

### Gebührenkalkulation zum 01.01.2026

Die Gemeinde Altheim erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbehandlung eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühr. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gebühren regelmäßig neu zu kalkulieren und **entsprechend kostendeckend zu erheben**. Die Gebühren wurden zum 01.01.2026 von der Gemeinde entsprechend neu kalkuliert.

Aktuell werden folgende Gebührensätze erhoben:

- Schmutzwassergebühr: 5,70 € je Kubikmeter Frischwasserbezug;
- Niederschlagswassergebühr: 1,00 € je qm versiegelte Fläche

Die Gebührenkalkulationen beinhalten die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Hinzu kommen die jeweiligen Über- und Unterdeckungen der Vorjahre. Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Kosten zu den Leistungseinheiten versiegelte Fläche und Frischwasserbezug in Bezug gesetzt. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Abwassergebühr für das jeweilige Haushaltsjahr.

Mit der Kanalinspektion 2022 wurde das Kanalnetz der Gemeinde Altheim als Wiederholungsbefahrung untersucht. Der Bericht vom April 2023 weist diverse Schäden (Schadensklasse 3-5) im Abwassernetz der Gemeinde Altheim aus, welche je nach Schwere des Schadens Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich macht. Der Sanierungsplan ergibt Kosten in Höhe von 400.000 €, welcher zeitnah beginnend in 2025 in den nächsten Jahren umgesetzt werden muss.



Im Jahr 2021 ergibt sich im Schmutzwasserbereich eine Unterdeckung in Höhe von 17.560,60 € und im Niederschlagswasserbereich von 2.312,69 €.

Im Jahr 2022 ergibt sich im Schmutzwasserbereich eine Unterdeckung in Höhe von 31.443,83€ und im Niederschlagswasserbereich von 36.296,62 €.

Der Vorschlag der Verwaltung ist, die Unterdeckung aus dem Jahr 2021 in voller Höhe zu berücksichtigen. Weiter soll aus dem Jahr 2022 im Schmutzwasser eine Unterdeckung in Höhe von 699,75 € und im Niederschlagswasser eine Unterdeckung in Höhe von 8.359,72 € berücksichtigt werden.

Es ist notwendig alle Unterdeckungen der letzten Jahre aufzuarbeiten, die durch zu niedrige Abwassergebühren entstanden sind.

So würde sich ein gleichbleibender Gebührensatz von 5,70 € beim Schmutzwasser und von 1,00 € im Niederschlagswasser ergeben.

### **Satzungsänderung zum 01.01.2026**

Änderungen des Bewertungsgesetzes machen eine Anpassung der Satzung für die Abwasserbeseitigung notwendig. Da § 51 BewG außer Kraft getreten ist, verweist § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung nunmehr auf die inhaltsgleiche landesrechtliche Regelung des § 35 LGrStG.

Im Normalfall zieht eine Gebührenkalkulation ebenfalls eine Satzungsänderung nach sich, da der neue Gebührensatz in die Satzung aufgenommen werden muss. Sollte der Gebührensatz wie von der Verwaltung vorgeschlagen beschlossen werden, muss der § 42 der Abwassersatzung nicht abgeändert. Sollte der Gemeinderat eine abweichende Gebühr beschließen, muss der Gebührensatz in§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 der Abwassersatzung entsprechend angepasst werden.

### **Kosten und Finanzierung**

-

### **Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands**

Jährlich im Dezember

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Schmutzwassergebühr zum 01.01.2025 auf **5,70 €** je Kubikmeter Abwasser und die Niederschlagswassergebühr auf **1,00 €** je qm versiegelte Fläche festzulegen
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung der Abwassersatzungssatzung zum 01.01.2026.

**Befangenheit\***

-

\* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

**Anlagen**

- Anlage 1: Satzungsänderung Abwassersatzung zum 01.01.2026
- Anlage 2: Gebührenkalkulation zum 01.01.2026
- Anlage 3: Aufstellung Über- und Unterdeckung nach Einstellung in Kalkulation